

Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 5. Dezember 2022 (Ausgabe vom 1. Januar 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Rechtsform und Zweck	4
	Art. 2 Regelungsbereich	4
	Art. 3 Begriffe und Abkürzungen	5
	Art. 4 Kreis der Versicherten	6
	Art. 5 Anschlussvertrag	7
	Art. 6 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	7
	Art. 7 Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	7
	Art. 8 Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres	8
	Art. 9 Versicherung bei unbezahltem Urlaub	9
	Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht	9
	Art. 11 Informationspflicht der PKSL	9
	Art. 12 Akteneinsichtsrecht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch	9
	Art. 13 Verjährung	9
	Art. 14 Verzugszinsen	10
	Art. 15 Geltung des Bundesrechts	10
	Art. 16 Entscheide der Organe der AHV/IV	10
II.	Versicherungspläne	10
	Art. 17 Arten	10
	Art. 18 Standardplan	10
	Art. 19 Abweichende AG-Pläne	10
	Art. 20 Abweichende AN-Pläne	11
III.	Versicherungsleistungen	11
	A. Gemeinsame Bestimmungen	11
	Art. 21 Versicherte Besoldung (Verweis)	11
	Art. 22 Entstehung und Untergang des Anspruchs	11
	Art. 23 Form der Leistungen	11
	Art. 24 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	12
	Art. 25 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	12
	Art. 26 Vorschussleistungen der PKSL	12
	Art. 27 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	12
	Art. 28 Teuerungsanpassung	12
	B. Altersleistungen	13
	Art. 29 Altersgutschriften	13
	Art. 30 Altersguthaben	13
	Art. 31 Anspruch auf Altersrente	13
	Art. 32 Höhe der Altersrente	14
	Art. 33 Teil-Altersrente	14
	Art. 34 Alters-Kinderrente	15
	C. Hinterlassenenleistungen	15
	Art. 35 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente	15
	Art. 36 Höhe der Witwen-/Witwerrente	15
	Art. 37 Partnerschaftsrente	16
	Art. 38 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten	17
	Art. 39 Waisenrente	17
	Art. 40 Todesfallkapital	17
	Art. 41 Sterbegeld	18

	Art. 42	Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Rentenaufschub	18
	Art. 43	Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen	19
		D. Invalidenleistungen	19
	Art. 44	Anspruch auf Invalidenrente	19
	Art. 45	Höhe der Invalidenrente	19
	Art. 46	Invaliden-Kinderrente	20
	Art. 47	Altersguthaben bei Invalidität	20
	Art. 48	Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen	20
		E. Zusatzleistungen der Arbeitgeberin	20
	Art. 49	Verweis	20
		IV. Beiträge und Eintrittsleistungen	21
	Art. 50	Beiträge (Verweis)	21
	Art. 51	Eintrittsleistungen	21
	Art. 52	Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen	21
V.		Austrittsleistungen	22
		A. Freizügigkeitsleistung	22
	Art. 53	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	22
	Art. 54	Höhe der Freizügigkeitsleistung	22
	Art. 55	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	23
		B. Freizügigkeitsähnliche Leistungen	23
	Art. 56	Begriff	23
	Art. 57	Zahlungsmodalitäten	23
	Art. 58	Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	23
		C. Vorsorgeausgleich bei Scheidung	24
	Art. 59	Grundsatz und Verweis auf Anhang V	24
VI.		Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	24
	Art. 60	Grundsatz	24
	Art. 61	Festsetzung der Sanierungsbeiträge	25
VII.		Organisation	25
	Art. 62	Organe	25
	Art. 63	Grundzüge; Organisationsreglement und Wahlreglement (Verweis)	25
VIII.		Verfahren und Rechtspflege	25
	Art. 64	Verfahren	25
	Art. 65	Verwaltungsgerichtliche Klage	26
IX.		Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
	Art. 66	Übergangsregelung zur Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 45	26
	Art. 67	Ausgleichsmassnahme infolge Herabsetzung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2023	26
	Art. 68	Umwandlungssatz für Personen mit Jahrgang 1957 und älter	27
	Art. 69	Todesfallkapital beim Tod von Invalidenrentnerinnen und -rentnern	27
	Art. 70	Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 3 Abs. 1 lit. d vom 4. Dezember 2023 per 1. Januar 2024	28
	Art. 71	Reglementsänderungen	28
	Art. 72	Inkrafttreten	28
		Anhang I	29
		Anhang II	32
		Anhang III	35
		Anhang IV	38
		Anhang V	39

Die Pensionskommission,

gestützt auf Art. 50 Abs. 1 und Art. 51a Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 sowie Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern vom 27. Oktober 2022,¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Zweck

¹ Die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie ist

- a. eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern;
- b. eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Versicherungspläne;
- c. die Versicherungsleistungen;
- d. die Eintritts- und Austrittsleistungen;
- e. die Sanierungsmassnahmen, unter Vorbehalt von Abs. 2 lit. a;
- f. die Organisation, unter Vorbehalt von Abs. 2 lit. c;
- g. die Rechtspflege und das Verfahren.

² Die folgenden Bereiche werden durch den Grossen Stadtrat im Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern geregelt:

- a. die Finanzierung der PKSL;
- b. die Zusatzleistungen der Arbeitgeberinnen;
- c. die Grundzüge der Organisation der PKSL.

¹ städtische Rechtssammlung 0.8.5.1.1

Art. 3 Begriffe und Abkürzungen

¹ Die nachstehenden Begriffe und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- | | | |
|------------------|---|--|
| a. | AHVG; AHVV | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10); Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101); |
| b. | Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |
| c. | Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PKSL haben; |
| d. | Arbeitgeberin
- Angeschlossene
Arbeitgeberinnen | Stadt Luzern und angeschlossene Arbeitgeberinnen;
Natürliche oder juristische Personen, die
- öffentliche Aufgaben erfüllen und
- wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Stadt Luzern verbunden sind oder sich gestützt auf eine gesetzliche Grundlage der PKSL anschliessen können und
- ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der PKSL versichert haben; |
| e. | AG; AN | Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Arbeitnehmende; |
| f. | BVG; BVV 2 | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40); Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1); |
| g. | FZG; FZV | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42); Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425); |
| h. | IVG; IVV | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20); Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201); |
| i. | Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |
| j. | OR | Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220); |
| k. | Ordentliches Rentenalter | Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres; |
| k ^{bis} | Ordentliches
AHV-Rentenalter | Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG; |
| l. | Personal | Arbeitnehmende, die zur Stadt Luzern oder zu einer angeschlossenen Arbeitgeberin in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen; |
| m. | PKR | Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern, systematische Rechtssammlung Nr. 0.8.5.1.1; |
| n. | PKSL | Pensionskasse Stadt Luzern; |
| o. | Rentenbeziehende | Personen, die eine Rente der PKSL beziehen; |
| p. | Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| q. | SR; SRL | Systematische Rechtssammlung des Bundes; systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern; |
| r. | Umwandlungssatz | Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben multipliziert und in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird; |

- s. Versicherte Personen;
Versicherte:
 - Aktive Versicherte Obligatorisch und freiwillig versichertes Personal der Arbeitgeberinnen;
 - Weiterversicherte Ehemaliges Personal, das sich bei der PKSL weiterversichern lässt (Art. 8);
- t. Versicherungsleistungen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen;
- u. Versicherungsplan
 - Reglementarischer Ordentlicher Versicherungsplan nach diesem Reglement. Er findet Anwendung, sofern die Arbeitgeberin oder die versicherte Person keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat;
 - Abweichende Versicherungspläne Abweichende Arbeitgeber (AG)-Pläne (Art. 19);
Abweichende Arbeitnehmenden (AN)-Pläne (Art. 20);
- v. VRG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (SRL Nr. 40);
- w. WEF; WEFV Wohneigentumsförderung; Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411);
- x. ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210);
- y. ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272).

² Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer, verheiratet oder geschieden gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 4 Kreis der Versicherten

¹ Der Kreis der versicherten Personen umfasst:

- a. Personal der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen, das
 - 1. der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstellt ist oder
 - 2. sich freiwillig weiterversichert nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 7 oder
 - 3. die Altersleistung gemäss Art. 31 Abs. 2 aufschiebt;
- b. Personal, das bei einer Arbeitgeberin im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. d nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend ist. Die versicherte Person kann auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die PKSL und an die Arbeitgeberin verzichten;
- c. Personen, die sich freiwillig weiterversichern bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres gemäss Art. 8;
- d. nicht obligatorisch versicherte Personen, die sich auf schriftliches Gesuch hin gemäss Abs. 2 freiwillig versichern lassen.

² Nicht obligatorisch versicherte Personen können sich bei der PKSL bis zum ordentlichen Rentenalter versichern lassen,

- a. wenn sie bei einer Arbeitgeberin oder mehreren Arbeitgeberinnen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d weniger als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen und
- b. wenn ihr gesamtes Erwerbseinkommen (unter Einschluss des Erwerbseinkommens, das nicht bei einer Arbeitgeberin gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d verdient wurde) den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

³ Der Stadtrat und die angeschlossenen Arbeitgeberinnen können in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁴ Auf Mitglieder des Stadtrates ist dieses Reglement und das Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern anwendbar, soweit das «Reglement über die Pensionierung für die Mitglieder des Stadtrates» keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 5 Anschlussvertrag

¹ Die Arbeitgeberinnen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d schliessen sich durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für ihr gesamtes Personal der PKSL an. In Ausnahmefällen können im Anschlussvertrag klar umschriebene Gruppen von Personal von der Versicherung ausgenommen werden.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und deren Personal.

Art. 6 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Der obligatorischen Versicherung unterstehen Arbeitnehmende, die den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG beziehen,

- a. für die Altersversicherung ab 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b. für die Risikoversicherung ab 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die obligatorische Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der oder die Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der PKSL und der angeschlossenen Arbeitgeberin.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 7 Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

¹ Wer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. k) aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Beiträge richten sich nach Art. 14 Abs. 2 PKR und Art. 15 Abs. 2 PKR.

² Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen können im Anschlussvertrag das Ende der Weiterversicherung zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und dem vollendeten 70. Lebensjahr frei vereinbaren oder von der Weiterversicherungsmöglichkeit ganz absehen. Von den Beitragssätzen

nach Art. 14 Abs. 2 PKR und Art. 15 Abs. 2 PKR kann nach unten abgewichen werden unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsverhältnisses.

³ Wer sich nach dieser Bestimmung weiterversichern lassen will, hat dies der PKSL vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters schriftlich mitzuteilen.

⁴ Wer auf die Weiterversicherung nach Abs. 1 verzichtet, erhält die Altersrente. Vorbehalten bleibt der Rentenaufschub gemäss Art. 31 Abs. 2.

Art. 8 Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres

¹ Wer nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung der PKSL ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin aufgelöst wurde, kann die Weiterführung der Versicherung gemäss nachfolgendem Abs. 2 - Abs. 6 verlangen. Die weiterversicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der PKSL, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

² Als Basis des weitergeführten Vorsorgeschatzes gilt die letzte versicherte Besoldung (Art. 21) vor dem Wegfall der Versicherungspflicht. Tritt die weiterversicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die PKSL die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue, wie diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der PKSL, kann die Versicherung bei der PKSL weitergeführt werden; in diesem Fall reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Die weiterversicherte Person hat zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität den Arbeitnehmenden- und den Arbeitgeberbeitrag zu bezahlen. Dasselbe gilt, falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut. Massgebend sind die Beitragssätze gemäss Anhang I, AG-Plan 100; vorbehalten bleibt ein abweichender AG-Plan der angeschlossenen Arbeitgeberinnen gemäss Anschlussvertrag. Auf den von der weiterversicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Die weiterversicherte Person hat die Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberbeiträge nachschüssig quartalsweise zu leisten. Im Sanierungsfall bezahlt sie die entsprechenden Arbeitnehmenden-Sanierungsbeiträge.

⁴ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die weiterversicherte Person jederzeit auf das nächste Monatsende und durch die PKSL bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der erstmaligen Mahnung bezahlt wurden; im Kündigungsfall endet die Versicherungsdeckung für die Risiken Tod und Invalidität per Ende desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge bezahlt worden sind.

⁵ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.

⁶ Wer sich nach Abs. 1 weiterversichern lassen will, hat dies der PKSL innert 30 Tagen nach Beendigung der obligatorischen Versicherung (Art. 6 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹ Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag während des Urlaubs ungekündigt ist und das Arbeitsverhältnis nach dem Ende des Urlaubs ohne Unterbruch weiterläuft oder unmittelbar danach ein Arbeitsvertrag bei der gleichen Arbeitgeberin besteht. Andernfalls erfolgt ein Austritt aus der PKSL.

² Es werden nur ganze Monate ohne Lohnanspruch als unbezahlter Urlaub abgerechnet. Nach dem letzten Arbeitstag beginnt der unbezahlte Urlaub am ersten Tag des Folgemonats. Bei Wiederaufnahme der Arbeit endet der unbezahlte Urlaub am letzten Tag des Vormonats.

³ Bei einem unbezahlten Urlaub wird der Vorsorgeschutz der versicherten Person für die Risiken Tod und Invalidität auf der Basis des üblichen Pensums und des versicherten Lohnes vor dem Urlaub bei der PKSL für längstens zwei Jahre weitergeführt. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmenden-Risikobeitrag gemäss geltendem Versicherungsplan (Anhänge I-III) ist weiterhin geschuldet und ist vollumfänglich von der versicherten Person zu entrichten. Die Arbeitgeberin zieht den Risikobeitrag vor oder nach dem unbezahlten Urlaub vom Lohn ab und überweist diesen der PKSL.

⁴ Während des unbezahlten Urlaubs werden keine Altersgutschriften (Sparbeiträge) angespart.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung die gemäss Gesetz oder Vorsorgeauftrag vertretungsbefugten Personen haben der PKSL oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PKSL zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeberinnen haben der PKSL alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

Art. 11 Informationspflicht der PKSL

Die PKSL informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 12 Akteneinsichtsrecht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch

¹ Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 85b und 86a BVG). Auskunftsbegehren sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

² Die für die Führung der Versicherung erforderlichen Daten zur Gesamtheit der Versicherten sowie zu den einzelnen versicherten Personen können zwischen den Arbeitgeberinnen und der PKSL auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Art. 13 Verjährung

¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

Art. 14 Verzugszinsen

Der Verzugszinssatz nach Art. 7 FZV gilt auch für Leistungen der PKSL gemäss Kapitel III.

Art. 15 Geltung des Bundesrechts

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

² Die PKSL weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus.

Art. 16 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der PKSL die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PKSL verbindlich.

² Die PKSL prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die PKSL entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II. Versicherungspläne

Art. 17 Arten

¹ Die PKSL bietet folgende Versicherungspläne an:

	AN-Standardplan	AN-Plan „Plus“	AN-Plan „Ultra“
AG-Plan 100	Standard/100 (reglementarischer Versicherungsplan)	Plan „Plus“/100	Plan „Ultra“/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan „Plus“/90	Plan „Ultra“/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan „Plus“/80	Plan „Ultra“/80

² Für die Versicherungspläne nach Abs. 1 liegen die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e BVG vor.

Art. 18 Standardplan

Grundsätzlich gilt der reglementarische Versicherungsplan (Standard/100) gemäss Art. 17 (Anhang I), sofern die Arbeitgeberin oder die versicherte Person keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat.

Art. 19 Abweichende AG-Pläne

¹ Der AG-Plan 100 gilt für das Personal der Stadt Luzern und grundsätzlich für jenes der angeschlossenen Arbeitgeberinnen.

² Die angeschlossene Arbeitgeberin kann mit der PKSL im Anschlussvertrag die abweichenden AG-Pläne 90 oder 80 vereinbaren (Anhänge II und III). Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeberinnen sowie die Altersgutschriften.

Art. 20 Abweichende AN-Pläne

¹ Die versicherte Person ist grundsätzlich nach dem AN-Standardplan 100, 90 oder 80 versichert.

² Die versicherte Person kann sich ab dem massgebenden Alter 32 den AN-Plänen „Plus“ oder „Ultra“ unterstellen.

³ Die individuellen Abweichungen der AN-Pläne „Plus“ und „Ultra“ betreffen die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Altersgutschriften. Die Arbeitgeberin hat in allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten (Anhänge I–III).

⁴ Die gemäss Abs. 2 wahlberechtigte versicherte Person kann von der PKSL per 1. Januar und/oder per 1. Juli jeden Jahres einen Wechsel des AN-Versicherungsplans verlangen. Sie hat der PKSL das schriftliche Gesuch spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Wechsel einzureichen.

III. Versicherungsleistungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Versicherte Besoldung (Verweis)

Für die versicherte Besoldung und deren Berechnungsgrundlagen (anrechenbarer Jahresverdienst, Koordinationsabzug) gelten Art. 12 und 13 PKR.

Art. 22 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PKSL versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. Der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ruht, solange der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung von mindestens 80 Prozent ausgerichtet wird und die Arbeitgeberin mindestens die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bezahlt hat.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 23 Form der Leistungen

¹ Versicherungsleistungen werden als Jahresrenten festgelegt und in Raten zu Beginn jedes Monats ausgerichtet.

² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Alters- oder Teilaltersleistung ganz oder teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Der schriftliche Antrag ist der PKSL bei Voll- bzw. Teilpensionierung spätestens am letzten Tag des dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der Reduktion des anrechenbaren Jahresverdienstes vorangehenden Monats unwiderruflich einzureichen. Bei teilweisem Kapitalbezug werden die Versicherungsleistungen nach Abs. 1, einschliesslich der Teuerungszulage, aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des

eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen von mit der Kassenverwaltung betrauten Personen zu schreiben. Solange die Zustimmung nicht beigebracht ist, schuldet die PKSL auf der Kapitalabfindung keinen Zins.

⁴ Die PKSL kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente oder die Partnerschaftsrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 24 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHV vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 25 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PKSL tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 26 Vorschussleistungen der PKSL

¹ Die PKSL kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 27 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 56 und Art. 58 bleiben vorbehalten.

Art. 28 Teuerungsanpassung

¹ Die Renten werden der Teuerung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKSL periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

² Ist die PKSL nicht in der Lage, den Teuerungsausgleich aus eigenen Mitteln zu finanzieren, können die einzelnen Arbeitgeberinnen das jeweilige Deckungskapital der PKSL in Form einer Einmalzahlung überweisen. Deren Berechnung richtet sich nach Art. 21 Abs. 4 PKR.

³ Für AHV-Ersatzrenten gilt Art. 21 Abs. 3 PKR.

B. Altersleistungen

Art. 29 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden nach dem reglementarischen Versicherungsplan (Standard/100) für jedes Kalenderjahr, während dessen Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–65	25,5 Prozent

² Abweichende Altersgutschriften nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

³ Bei Weiterführung der Versicherung nach Art. 7 betragen die Altersgutschriften weiterhin 25,5 Prozent der versicherten Besoldung. Abs. 2 sowie abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 7 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

⁴ Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 30 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, den Zinsen und den folgenden Einlagen:

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
- b. freiwillige Eintrittsleistungen;
- c. Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung (WEF);
- d. Übertragungen und Wiedereinkäufe nach Scheidung.

² Dem Altersguthaben werden folgende Auszahlungen belastet:

- a. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF);
- b. Übertragungen nach Scheidung;
- c. Kapitalabfindungen.

³ Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen. Im Kalenderjahr getätigte Einlagen und Auszahlungen sind ab beziehungsweise bis Überweisungsdatum zu verzinsen.

⁴ Sofern es die finanzielle Lage der PKSL erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 31 Anspruch auf Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder

b. wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Wer aus einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann den Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen.

Art. 32 Höhe der Altersrente

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	4,16 Prozent
59	4,28 Prozent
60	4,40 Prozent
61	4,52 Prozent
62	4,64 Prozent
63	4,76 Prozent
64	4,88 Prozent
65	5,00 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente gemäss Art. 31 Abs. 2 sowie bei einer Weiterversicherung nach Art. 7 wird der Umwandlungssatz der versicherten Person im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,01 Prozent erhöht.

³ Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.0125 Prozent bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.0125 Prozent.

Art. 33 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung nach Vollendung des 58. Lebensjahres abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf den ersten Teilbezug, wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst um mindestens 20 Prozent herabgesetzt wurde. Die Mindestherabsetzung wird gemessen am höchsten anrechenbaren Jahresverdienst der aktiv versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

³ Beim ersten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des höchsten anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres geteilt. Beim zweiten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person unmittelbar nach dem ersten Teilbezug geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 32 Abs. 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll

erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. Fällt der anrechenbare Jahresverdienst unter den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

⁴ Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

⁵ Anstelle einer Teil-Altersrente kann eine Kapitalabfindung gemäss Art. 23 Abs. 2 verlangt werden.

Art. 34 Alters-Kinderrente

¹ Wer eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine ganze Alters-Kinderrente. Wird eine Teil-Altersrente bezogen, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

² Die ganze Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen).

³ Kein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

C. Hinterlassenenleistungen

Art. 35 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente

¹ Beim Tod einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 37 wird angerechnet.
- c. Sie hat beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der PKSL das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PKSL kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Die anspruchsberechtigte verwitwete Person hat die Wahl, anstelle einer lebenslangen Witwen-/Witwerrente eine befristete Rentenzahlung gemäss der für die Partnerschaftsrente geltenden Regelung nach Art. 37 Abs. 2 zu verlangen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat sie dies der PKSL innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person schriftlich mitzuteilen.

⁴ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung ausgerichtet. Die Abfindung entspricht drei Jahresrenten gemäss Art. 36.

Art. 36 Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt zwei Drittel

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die verstorbene versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen rentenbeziehenden Person.

Art. 37 Partnerschaftsrente

¹ Beim Tod einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 36, falls diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. sie und die verstorbene Person waren nicht verwandt und bei deren Tod unverheiratet; und
- b. sie und die verstorbene Person haben die Partnerschaft zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der verstorbenen Person auf dem Musterformular der PKSL schriftlich gemeldet; und
- c. sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Partnerschaftsrente aus beruflicher Vorsorge; und
- d. sie hat
 1. mit der verstorbenen Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente, oder
 2. mit der verstorbenen Person die letzten fünf Jahre vor deren Tod ununterbrochen nachweisbar in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und zugleich entweder beim Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin das 40. Lebensjahr vollendet oder im Todeszeitpunkt oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung;
- e. sie reicht der PKSL innert drei Monaten seit dem Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin bzw. seit der rückwirkenden Zusprechung einer Invalidenrente das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerschaftsrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hat die verstorbene Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente bezogen, müssen die Voraussetzungen für eine Partnerschaftsrente nach Abs. 1 lit. a - lit. d oder für eine Abfindung nach Abs. 3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin erfüllt gewesen sein.

² Die Partnerschaftsrente gemäss Abs. 1 wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind Anspruch auf eine Waisenrente der PKSL hat. Wird der Waisenrentenanspruch nach Vollendung des 18. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes unterbrochen, weil dieses nicht in Ausbildung steht, wird für den gleichen Zeitraum auch der Anspruch auf eine Partnerschaftsrente unterbrochen. Die Partnerschaftsrente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der PKSL das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PKSL kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen Person die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a - lit. c, nicht aber jene von lit. d, und hat er oder sie mit der verstorbenen Person während der letzten fünf Jahre vor deren Tod ununterbrochen nachweisbar in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 36.

Art. 38 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten

¹ Die Person, die von der versicherten oder rentenbeziehenden Person geschieden ist, ist der verwitweten Person gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zusteht. Art. 35 Abs. 2 findet Anwendung.

² Die Höhe der Rente richtet sich nach Art. 36.

³ Hat eine Person gemäss Abs. 1 keinen Rentenanspruch, erhält sie eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2.

⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 und 3 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁵ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 39 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die verstorbene versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen rentenbeziehenden Person.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 40 Todesfallkapital

¹ Die PKSL richtet beim Tod einer versicherten Person oder einer Person, die eine Invalidenrente der PKSL bezieht, ein Todesfallkapital in der in Abs. 3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. die verstorbene Person hat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- b. die verstorbene Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2 lit. a, c oder d, oder die verstorbene Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2 lit. b und hat die von ihr begünstigten Personen zu Lebzeiten auf dem Musterformular der PKSL schriftlich mitgeteilt;
- c. die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten oder der eine Invalidenrente beziehenden Person.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 1 sind:

a. 1. Prioritätengruppe

- Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin der verstorbenen Person mit Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 37.

b. 2. Prioritätengruppe

Falls sie von der verstorbenen Person begünstigt worden sind:

- Person, mit der die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
- Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. 3. Prioritätengruppe

- Kinder der versicherten Person.

d. 4. Prioritätengruppe

- Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die verstorbene Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1., 2. und 3. Prioritätengruppe 100 Prozent und für die 4. Prioritätengruppe 50 Prozent. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Falle von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. a berechnet.

⁴ Die versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person kann der PKSL schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Personen, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Partnerschaftsrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 41 Sterbegeld

Beim Tod einer versicherten oder rentenbeziehenden Person vergütet die PKSL an die Todeskosten CHF 5'000.–, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (Art. 35) oder auf Waisenrente (Art. 39) oder auf eine Partnerschaftsrente (Art. 37) entsteht.

Art. 42 Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Rentenaufschub

Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 7 oder eines Rentenaufschubs nach Art. 31 Abs. 2 werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes Anspruch gehabt hätte.

Art. 43 Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen

Die PKSL kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

D. Invalidenleistungen

Art. 44 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Die versicherte Person, die das Referenzalter gemäss AHV nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Art 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bleibt vorbehalten.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohn-, der Lohnfortzahlung oder der Kranken- oder Unfalltaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 45 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,00 Prozent des massgebenden Altersguthabens.

² Die Höhe der Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;

- b. den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Anhänge I–III), die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50 auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

⁴ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Art. 46 Invaliden-Kinderrente

¹ Wer eine ganze Invalidenrente der PKSL bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Wer eine Teil-Invalidenrente der PKSL bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

³ Kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

Art. 47 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben der rentenbeziehenden Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. b weitergeführt.

² Das Altersguthaben der rentenbeziehenden Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide rentenbeziehende Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 48 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen

¹ Die PKSL kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit der rentenbeziehenden Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

E. Zusatzleistungen der Arbeitgeberin

Art. 49 Verweis

Zusatzleistungen der Stadt Luzern werden im Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern und allfällige Zusatzleistungen der angeschlossenen Arbeitgeberinnen im jeweiligen Anschlussvertrag mit der PKSL geregelt.

IV. Beiträge und Eintrittsleistungen

Art. 50 Beiträge (Verweis)

Die von der PKSL erhobenen Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeberinnen werden im Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern geregelt. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem gewählten Versicherungsplan gemäss den Anhängen I-III. Vorbehalten bleiben Art. 60 Abs. 2 lit. a und Art. 61 (Sanierungsbeiträge).

Art. 51 Eintrittsleistungen

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, der PKSL die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Die versicherte Person kann der PKSL freiwillige Eintrittsleistungen (Einkäufe in reglementarische Leistungen) erbringen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die PKSL erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

⁴ Die PKSL kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

Art. 52 Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen

¹ Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss den Anhängen I-III, nicht überschreiten.

² Bei freiwilligen Eintrittsleistungen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben;
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben;
- d. eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

³ Hat eine versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁴ Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Abs. 1 erreichen.

⁵ Bei einem vollständigen Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rentenalter kann die versicherte Person die dadurch bedingte tiefere Altersrente durch eine Einmaleinlage (Einkauf) im Rücktrittszeitpunkt auskaufen. Die Einmaleinlage entspricht höchstens dem Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (Art. 45) erforderlich ist; die Einkaufsbeschränkungen nach Abs. 1 - Abs. 4 bleiben vorbehalten. Macht die versicherte Person von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch, hat sie dies der PKSL spätestens am letzten Tag des dem vorzeitigen Altersrücktritt vorangehenden Monats schriftlich und unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. Die Zahlung darf frühestens drei Monate vor dem vorzeitigen Altersrücktritt geleistet werden und muss spätestens zwei Wochen vor dem Rücktrittszeitpunkt bei der PKSL eingegangen sein.

V. Austrittsleistungen

A. Freizügigkeitsleistung

Art. 53 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die versicherte Person das 58. Lebensjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihrer neuen Arbeitgeberin verlangt oder arbeitslos gemeldet ist; andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt der versicherten Person mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die PKSL entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Im Falle einer Teilliquidation der PKSL wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch eine angeschlossene Arbeitgeberin wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

Art. 54 Höhe der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem von der versicherten Person bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:

- a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- b. den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c. den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Solange die PKSL die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

Art. 55 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PKSL mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt die Mitteilung, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll, hat die PKSL frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung zu überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG).

³ Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f FZG bleibt vorbehalten;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen von mit der Kassenverwaltung betrauten Personen zu schreiben.

B. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 56 Begriff

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PKSL sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 58;
- b. Verpfändung gemäss Art. 58;
- c. Zahlung zur Deckung von Ansprüchen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 22a FZG).

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 41) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinn von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG.

Art. 57 Zahlungsmodalitäten

¹ Die PKSL belastet die Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung nach Art. 56 Abs. 1 lit. a und lit. c im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 54 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

² Bei einer Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 58; Art. 30d BVG) und bei Wiedereinkauf nach Scheidung (Art. 22d FZG) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Art. 58 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

¹ Die versicherte Person kann spätestens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

- a. von der PKSL einen Vorbezug verlangen oder

b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen wird der Vorbezug oder die Verpfändung sowie jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen der mit der Kassenverwaltung betrauten Person zu schreiben.

⁵ Die PKSL vermittelt der versicherten Person bei Bedarf eine Zusatzversicherung, die die Einbusse der Risikoleistung durch den Vorbezug deckt. Die versicherte Person trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

⁶ Art. 60 Abs. 2 lit. c bleibt vorbehalten (Sanierungsmassnahmen).

C. Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Art. 59 Grundsatz und Verweis auf Anhang V

¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

² Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

³ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind in Anhang V geregelt.

VI. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

Art. 60 Grundsatz

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission nach Massgabe von Art. 19 PKR die erforderlichen Sanierungsmassnahmen.

² Sie kann für die Dauer der Unterdeckung insbesondere

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgeberinnen und versicherten Personen erheben;
- b. die Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinsen;
- c. die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 61 Festsetzung der Sanierungsbeiträge

¹ Die Sanierungsbeiträge nach Art. 60 Abs. 2 lit. a werden wie folgt festgesetzt:

Deckungsgrad	Sanierungsbeitrag Renten-Deckungskapital	Anteil Sanierungsbeitrag versicherte Besoldungen (paritätisch)	
		Arbeitgeberin	Versicherte
100 %–95 %	0,75 %	1,50 %	1,50 %
< 95 %	1,50 %	3,00 %	3,00 %

² Minderverzinsungen der Altersguthaben nach Art. 60 Abs. 2 lit. b werden an die Sanierungsbeitragslast der Versicherten angerechnet.

³ Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

⁴ Die Pensionskommission entscheidet per 30. April jeden Jahres, ob im Folgejahr Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Massgebender Stichtag ist der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres. Massgebend für den Sanierungsbeitragssatz ist der tiefste Deckungsgrad seit Beginn der Sanierungsmassnahmen.

⁵ Über die Einführung und Beendigung der Massnahmen befindet die Pensionskommission im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Sanierungsmassnahmen dauern grundsätzlich so lange, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht hat.

VII. Organisation

Art. 62 Organe

Die Organe der PKSL sind:

- a. die Pensionskommission;
- b. die Geschäftsführung;
- c. die Versichertenversammlung;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 63 Grundzüge; Organisationsreglement und Wahlreglement (Verweis)

¹ Die Grundzüge der Organisation der PKSL, namentlich die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Pensionskommission als oberstem Organ der PKSL, sind im Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern geregelt (Art. 2 Abs. 1 lit. c PKR).

² Die Pensionskommission erlässt im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Organisationsreglement und ein Wahlreglement (Art. 2 Abs. 2 PKR; Art. 8 Abs. 2 lit. e und lit. f PKR). Das Organisationsreglement und das Wahlreglement regeln die Einzelheiten insbesondere zur Organisation, Zusammensetzung und Wahl, zu den Aufgaben und zur Beschlussfassung sowie allgemein zur Tätigkeit der Pensionskassenorgane (Art. 62).

VIII. Verfahren und Rechtspflege

Art. 64 Verfahren

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird sinngemäss angewendet.

² Die PKSL erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 65 Verwaltungsgerichtliche Klage

¹ Das Kantonsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der PKSL, Arbeitgeberinnen und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz (Art. 73 BVG in Verbindung mit § 162 ff. VRG). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der PKSL die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die PKSL nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Übergangsregelung zur Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 45

¹ Für Versicherte, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 45 Abs. 4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 45 Abs. 4 bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 45 Abs. 2 der bisherige Rentenanspruch:

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

² Für Versicherte, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird der Rentenanspruch nach Art. 45 Abs. 2 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 45 Abs. 4 verändert.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 45 Abs. 2 aufgeschoben.

⁴ Für Versicherte, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, richtet sich die Höhe der Invalidenrente nach Art. 36 des Leistungs- und Organisationsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013 in der bis 31. Dezember 2021 in Kraft gestandenen Fassung.

Art. 67 Ausgleichsmassnahme infolge Herabsetzung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2023

¹ Zur Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes (Art. 32) per 1. Januar 2023 werden dem Altersguthaben der Versicherten altersabhängige Ausgleichsgutschriften gemäss den nachfolgenden Abs. 2 - Abs. 7 gutgeschrieben.

² Anspruch auf Ausgleichsgutschriften nach Abs. 1 haben Personen mit Jahrgang 1958 und jünger, die am 31. Dezember 2022 und am 1. Januar 2023 Versicherte der PKSL sind.

³ Die Ausgleichsgutschrift entspricht dem Prozentsatz gemäss Anhang IV des per 31. Dezember 2022 vorhandenen Altersguthabens der versicherten Person. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2022 weniger als fünf Jahre (60 Monate) ununterbrochen bei der PKSL versichert sind, wird der Prozentsatz gemäss Anhang IV für jeden bis zu 60 Monaten fehlenden vollen Monat um 1/60 reduziert; erfolgt nach dem 31. Dezember 2017 ein Wiedereintritt, der spätestens sechs Monate auf einen Austritt aus der PKSL folgt, so gilt die Zeit zwischen diesem Austritt und dem Wiedereintritt nicht als Unterbruch.

⁴In dem für die Ermittlung der Ausgleichsgutschrift massgebenden Altersguthaben nach Abs. 3 nicht eingerechnet werden:

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen nach Art. 30 Abs. 1 lit. a und Art. 51 Abs. 1, soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die PKSL eingebracht wurden; bei Eintritt in die PKSL nach dem 30. September 2022 bleiben sämtliche eingebrachten Freizügigkeitsleistungen unberücksichtigt;
- b. die im Jahr 2022 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b und Art. 51 Abs. 2), Guthaben aus Säule 3a, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 30 Abs. 1 lit. c) sowie Übertragungen und Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 Abs. 1 lit. d; Art 22 ff. FZG).

⁵ Dem Altersguthaben der versicherten Person wird ab 1. Januar 2023 monatlich 1/36 des Ausgleichsbetrags gemäss Abs. 3 gutgeschrieben; dies gilt auch während des unbezahlten Urlaubs (Art. 9). Der Anspruch erlischt spätestens am 31. Dezember 2025. Die Ausgleichsgutschriften des laufenden Jahres werden nach den gleichen Grundsätzen verzinst wie die Altersgutschriften.

⁶Im Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) vor dem 31. Dezember 2025 werden die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins vollumfänglich zum Altersguthaben dazugezählt. Bei Teilpensionierung bzw. Teilinvalidität erfolgt diese Erhöhung entsprechend der Rentenberechtigung. Bei der Berechnung der Invalidenrente werden die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 45 dazugezählt.

⁷ Bei Austritt aus der PKSL erlischt der Anspruch auf den ausstehenden Gutschriftenanteil.

⁸ Der maximal mögliche Einkauf nach Art. 52 wird um die noch nicht gutgeschriebenen monatlichen Ausgleichsgutschriften reduziert.

⁹ Die Ausgleichsgutschriften nach dieser Bestimmung werden zu 100 Prozent von der PKSL finanziert.

¹⁰ Die Altersrente der aktiv Versicherten mit Jahrgang 1964 und älter entspricht bei einer Alterspensionierung mindestens derjenigen Altersrente, welche die aktiv versicherte Person bei einer theoretischen Alterspensionierung per 31. Dezember 2022 erhalten hätte (Besitzstandsgarantie Stand 31. Dezember 2022). Wird das Altersguthaben nach dem 31. Dezember 2022 infolge Auszahlungen (z.B. Scheidungsüberweisung, WEF-Bezug, Kapitalabfindung) oder Teilpensionierung herabgesetzt, reduziert sich die Besitzstandsgarantie Stand 31. Dezember 2022 um den gleichen Prozentsatz, um den das gesamte Altersguthaben durch die Auszahlung bzw. durch die Teilpensionierung reduziert wird.

Art. 68 Umwandlungssatz für Personen mit Jahrgang 1957 und älter

Für Personen mit Jahrgang 1957 und älter gilt der höhere Umwandlungssatz gemäss Art. 24 des bis 31. Dezember 2022 in Kraft gestandenen Leistungs- und Organisationsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 67.

Art. 69 Todesfallkapital beim Tod von Invalidenrentnerinnen und -rentnern

¹ Beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Invalidenrente vor dem 1. Januar 2023 entstanden ist, wird kein Todesfallkapital gemäss Art. 40 ausgerichtet.

² Beim Tod von Personen, welche eine vor dem 1. Januar 2023 entstandene Teil-Invalidenrente beziehen, wird nur auf dem aktiven Teil des Altersguthabens ein Todesfallkapital nach Art. 40 ausgerichtet.

Art. 70 Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 3 Abs. 1 lit. d vom 4. Dezember 2023 per 1. Januar 2024

Die am 31. Dezember 2023 bestehenden angeschlossenen Arbeitgeberinnen dürfen nach dem 31. Dezember 2023 weiterhin der PKSL angeschlossen bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. d nicht erfüllen.

Art. 71 Reglementsänderungen

¹ Dieses Reglement basiert auf dem Vorsorgereglement vom 5. Dezember 2022, mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2023 das Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013 aufgehoben wurde.

² Seitherige Änderungen sind in der Änderungstabelle am Schluss dieses Reglements vermerkt.


Art. 72 Inkrafttreten

¹ Das Reglement in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2023

Für die Pensionskommission:



Felix Graber
Präsident



Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anhang I

AG-Plan 100 (reglementarischer Versicherungsplan, Art. 18)

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	1,00 %	1,70 %	1,00 %	1,70 %	0,00 %	0,00 %
25–31	11,20 %	5,30 %	8,60 %	1,00 %	1,70 %	0,00 %	0,00 %
32–41	14,90 %	6,70 %	10,90 %	1,00 %	1,70 %	1,00 %	1,00 %
42–51	22,40 %	9,50 %	15,60 %	1,00 %	1,70 %	1,00 %	2,00 %
52–65	25,50 %	10,70 %	17,50 %	1,00 %	1,70 %	2,00 %	4,00 %
66–68*	25,50 % *	9,70 % *	15,80 % *	0,00 %	0,00 %	2,00 %	4,00 %

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgeberinnen vorbehalten (Art. 7 Abs. 2).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	11,20 %	11,20 %	11,20 %
32–41	14,90 %	15,90 %	15,90 %
42–51	22,40 %	23,40 %	24,40 %
52–65	25,50 %	27,50 %	29,50 %
66–68*	25,50 % *	27,50 % *	29,50 % *

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgeberinnen vorbehalten (Art. 7 Abs. 2).

AG-Plan 100 (Einkaufstabelle)

Einkauf

Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	11,2 %	11,2 %	11,2 %
26	22,4 %	22,4 %	22,4 %
27	33,6 %	33,6 %	33,6 %
28	44,8 %	44,8 %	44,8 %
29	56,0 %	56,0 %	56,0 %
30	67,2 %	67,2 %	67,2 %
31	78,4 %	78,4 %	78,4 %
32	93,3 %	94,3 %	94,3 %
33	108,2 %	110,2 %	110,2 %
34	123,1 %	126,1 %	126,1 %
35	138,0 %	142,0 %	142,0 %
36	152,9 %	157,9 %	157,9 %
37	167,8 %	173,8 %	173,8 %
38	182,7 %	189,7 %	189,7 %
39	197,6 %	205,6 %	205,6 %
40	212,5 %	221,5 %	221,5 %
41	227,4 %	237,4 %	237,4 %
42	249,8 %	260,8 %	261,8 %
43	272,2 %	284,2 %	286,2 %
44	294,6 %	307,6 %	310,6 %
45	317,0 %	331,0 %	335,0 %
46	339,4 %	354,4 %	359,4 %
47	361,8 %	377,8 %	383,8 %
48	384,2 %	401,2 %	408,2 %
49	406,6 %	424,6 %	432,6 %
50	437,1 %	456,5 %	465,7 %
51	468,3 %	489,0 %	499,4 %
52	503,1 %	526,3 %	538,9 %
53	538,7 %	564,3 %	579,1 %
54	575,0 %	603,1 %	620,2 %
55	612,0 %	642,7 %	662,1 %
56	649,7 %	683,0 %	704,9 %
57	688,2 %	724,2 %	748,5 %
58	727,5 %	766,2 %	792,9 %
59	767,5 %	809,0 %	838,3 %
60	808,4 %	852,7 %	884,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	850,0 %	897,2 %	931,7 %
62	892,5 %	942,7 %	979,9 %
63	935,9 %	989,0 %	1029,0 %
64	980,1 %	1036,3 %	1079,1 %
65	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %
66–68	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang II

AG-Plan 90 (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,90 %	1,50 %	0,90 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
25–31	10,10 %	4,70 %	7,80 %	0,90 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
32–41	13,40 %	6,00 %	9,80 %	0,90 %	1,50 %	0,90 %	0,90 %
42–51	20,20 %	8,50 %	14,10 %	0,90 %	1,50 %	0,90 %	1,80 %
52–65	23,00 %	9,60 %	15,80 %	0,90 %	1,50 %	1,80 %	3,60 %
66–70*	*	*	*	0,00 %	0,00 %	1,80 %	3,60 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 7 Abs. 2).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	10,10 %	10,10 %	10,10 %
32–41	13,40 %	14,30 %	14,30 %
42–51	20,20 %	21,10 %	22,00 %
52–65	23,00 %	24,80 %	26,60 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 7 Abs. 2).

AG-Plan 90 (Einkaufstabelle)

Einkauf

Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	10,1 %	10,1 %	10,1 %
26	20,2 %	20,2 %	20,2 %
27	30,3 %	30,3 %	30,3 %
28	40,4 %	40,4 %	40,4 %
29	50,5 %	50,5 %	50,5 %
30	60,6 %	60,6 %	60,6 %
31	70,7 %	70,7 %	70,7 %
32	84,1 %	85,0 %	85,0 %
33	97,5 %	99,3 %	99,3 %
34	110,9 %	113,6 %	113,6 %
35	124,3 %	127,9 %	127,9 %
36	137,7 %	142,2 %	142,2 %
37	151,1 %	156,5 %	156,5 %
38	164,5 %	170,8 %	170,8 %
39	177,9 %	185,1 %	185,1 %
40	191,3 %	199,4 %	199,4 %
41	204,7 %	213,7 %	213,7 %
42	224,9 %	234,8 %	235,7 %
43	245,1 %	255,9 %	257,7 %
44	265,3 %	277,0 %	279,7 %
45	285,5 %	298,1 %	301,7 %
46	305,7 %	319,2 %	323,7 %
47	325,9 %	340,3 %	345,7 %
48	346,1 %	361,4 %	367,7 %
49	366,3 %	382,5 %	389,7 %
50	393,8 %	411,3 %	419,5 %
51	421,9 %	440,6 %	449,9 %
52	453,3 %	474,2 %	485,5 %
53	485,4 %	508,5 %	521,8 %
54	518,1 %	543,4 %	558,8 %
55	551,5 %	579,1 %	596,6 %
56	585,5 %	615,5 %	635,1 %
57	620,2 %	652,6 %	674,4 %
58	655,6 %	690,5 %	714,5 %
59	691,7 %	729,1 %	755,4 %
60	728,6 %	768,4 %	797,1 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	766,1 %	808,6 %	839,7 %
62	804,5 %	849,6 %	883,1 %
63	843,6 %	891,4 %	927,3 %
64	883,4 %	934,0 %	972,5 %
65	924,1 %	977,5 %	1018,5 %
66–70	924,1 %	977,5 %	1018,5 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang III

AG-Plan 80 (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,80 %	1,35 %	0,80 %	1,35 %	0,00 %	0,00 %
25–31	9,00 %	4,20 %	6,95 %	0,80 %	1,35 %	0,00 %	0,00 %
32–41	11,90 %	5,40 %	8,65 %	0,80 %	1,35 %	0,80 %	0,80 %
42–51	17,90 %	7,60 %	12,45 %	0,80 %	1,35 %	0,80 %	1,60 %
52–65	20,40 %	8,60 %	13,95 %	0,80 %	1,35 %	1,60 %	3,20 %
66–70*	*	*	*	0,00 %	0,00 %	1,60 %	3,20 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 7 Abs. 2).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	9,00 %	9,00 %	9,00 %
32–41	11,90 %	12,70 %	12,70 %
42–51	17,90 %	18,70 %	19,50 %
52–65	20,40 %	22,00 %	23,60 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 7 Abs. 2).

AG-Plan 80 (Einkaufstabelle)

Einkauf

Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	9,0 %	9,0 %	9,0 %
26	18,0 %	18,0 %	18,0 %
27	27,0 %	27,0 %	27,0 %
28	36,0 %	36,0 %	36,0 %
29	45,0 %	45,0 %	45,0 %
30	54,0 %	54,0 %	54,0 %
31	63,0 %	63,0 %	63,0 %
32	74,9 %	75,7 %	75,7 %
33	86,8 %	88,4 %	88,4 %
34	98,7 %	101,1 %	101,1 %
35	110,6 %	113,8 %	113,8 %
36	122,5 %	126,5 %	126,5 %
37	134,4 %	139,2 %	139,2 %
38	146,3 %	151,9 %	151,9 %
39	158,2 %	164,6 %	164,6 %
40	170,1 %	177,3 %	177,3 %
41	182,0 %	190,0 %	190,0 %
42	199,9 %	208,7 %	209,5 %
43	217,8 %	227,4 %	229,0 %
44	235,7 %	246,1 %	248,5 %
45	253,6 %	264,8 %	268,0 %
46	271,5 %	283,5 %	287,5 %
47	289,4 %	302,2 %	307,0 %
48	307,3 %	320,9 %	326,5 %
49	325,2 %	339,6 %	346,0 %
50	349,6 %	365,1 %	372,4 %
51	374,5 %	391,1 %	399,4 %
52	402,4 %	420,9 %	431,0 %
53	430,8 %	451,3 %	463,2 %
54	459,9 %	482,4 %	496,0 %
55	489,4 %	514,0 %	529,6 %
56	519,6 %	546,3 %	563,8 %
57	550,4 %	579,2 %	598,6 %
58	581,8 %	612,8 %	634,2 %
59	613,9 %	647,1 %	670,5 %
60	646,6 %	682,0 %	707,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	679,9 %	717,6 %	745,2 %
62	713,9 %	754,0 %	783,7 %
63	748,6 %	791,1 %	823,0 %
64	783,9 %	828,9 %	863,1 %
65	820,0 %	867,5 %	903,9 %
66–70	820,0 %	867,5 %	903,9 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang IV

Ausgleichsgutschriften nach Art. 67 Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Massgebendes Alter 2023 (2023 minus Jahrgang)	Ausgleichsgutschrift in % des Altersguthabens per 31. Dezember 2022 *
25–58	12,00 %
59	12,20 %
60	12,50 %
61	12,80 %
62	13,10 %
63	13,40 %
64	13,70 %
65	14,00 %

* Für Versicherte, die am 31. Dezember 2022 weniger als fünf Jahre (60 Monate) ununterbrochen bei der PKSL versichert sind, wird der in der Tabelle aufgeführte Prozentsatz für jeden bis zu 60 Monaten fehlenden vollen Monat um 1/60 reduziert; erfolgt nach dem 31. Dezember 2017 ein Wiedereintritt, der spätestens sechs Monate auf einen Austritt aus der PKSL folgt, so gilt die Zeit zwischen diesem Austritt und dem Wiedereintritt nicht als Unterbruch.

Anhang V

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

2. Kinder- und Waisenrenten, Witwen-/Witwerrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die anwartschaftlichen Witwen-/Witwerrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls die Invalidenrente im System des Leistungsprimats berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf die bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Barwerte abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen gemäss Schattenrechnung)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Um-

wandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabellen am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d Abs. 2 FZG). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2020 G 2023, technischer Zins 2.3 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	35.914	36.140	44	28.062	28.727
18	35.706	35.944	45	27.661	28.349
19	35.494	35.743	46	27.250	27.962
20	35.276	35.537	47	26.830	27.565
21	35.053	35.326	48	26.400	27.160
22	34.823	35.109	49	25.961	26.745
23	34.588	34.887	50	25.513	26.322
24	34.348	34.659	51	25.055	25.889
25	34.101	34.426	52	24.589	25.447
26	33.848	34.187	53	24.113	24.996
27	33.588	33.942	54	23.630	24.536
28	33.323	33.691	55	23.137	24.067
29	33.050	33.434	56	22.637	23.589
30	32.771	33.170	57	22.129	23.102
31	32.485	32.900	58	21.612	22.607
32	32.192	32.623	59	21.088	22.102
33	31.892	32.340	60	20.555	21.588
34	31.584	32.049	61	20.014	21.066
35	31.269	31.752	62	19.464	20.534
36	30.946	31.447	63	18.907	19.993
37	30.615	31.135	64	18.340	19.442
38	30.276	30.815	65	17.766	18.882
39	29.928	30.487	66	17.187	18.315
40	29.573	30.152	67	16.607	17.741
41	29.208	29.808	68	16.025	17.163
42	28.835	29.456	69	15.441	16.579
43	28.453	29.096	70	14.856	15.990

Tabelle der Änderungen des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 5. Dezember 2022

Nr.	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	11.09.2023	Art. 3, Art. 4, Art. 7, Art. 23, Art. 24, Art. 31, Art. 32, Art. 33, Art. 40, Art. 44, Art. 52, Art. 70 und Art. 71 Tabelle der Änderungen	geändert eingefügt	01.01.2024
2.	04.12.2023	Art. 70 neu Art. 71 und Art. 72 (Umnummerierung)	eingefügt geändert	01.01.2024